

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

Bekleidungsgestalterin/Bekleidungsgestalter mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 1. November 2013

27121 **Bekleidungsgestalterin EFZ/Bekleidungsgestalter EFZ**
Créatrice de vêtements CFC/Créateur de vêtements CFC
Creatrice d'abbigliamento AFC/Creatore d'abbigliamento AFC

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),*

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG),
auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV) und
auf Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007³
(ArGV 5),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand, Schwerpunkte und Dauer

Art. 1 Berufsbild und Schwerpunkte

¹ Bekleidungsgestalterinnen und Bekleidungsgestalter auf Stufe EFZ beherrschen
namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse,
Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie haben eine Sensibilität für neue Modetendenzen mit den zugehörigen
Formen und Farben. Sie setzen sie in Beziehung zu unterschiedlichen Kun-
dentypen und nutzen dazu geeignete Informationsquellen.
- b. Sie analysieren Kundenwünsche und -bedürfnisse und erarbeiten überzeu-
gende Vorschläge. Sie beraten Kundinnen und Kunden fachgerecht bezüg-
lich Ausführung, Qualität und Pflege des Produktes.
- c. Sie bearbeiten unterschiedliche Materialien und verarbeiten sie durch
Schneiden, Nähen, Fixieren, Bügeln, Dressieren und Dämpfen zu qualitativ
hochstehenden und überzeugenden Produkten.

SR 412.101.222.01

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.115

- d. Sie führen Anproben für Bekleidungsstücke aus, kontrollieren die Qualität und nehmen nach Bedarf die nötigen Anpassungen vor.
- e. Sie sind sich bewusst, dass in ihrem Betrieb und bei ihren Arbeiten Kosten anfallen. Sie kennen diese, erstellen einfache Kalkulationen und nutzen dabei die geeigneten Instrumente.
- f. Sie sind sich bewusst, dass die betrieblichen Abläufe und Prozesse nur dann funktionieren, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeiten betriebsgerecht organisieren. Sie organisieren ihre eigenen Arbeiten gemäss allgemeinen und betrieblichen Vorgaben rationell und zeitgemäss.
- g. Sie setzen bei ihren Arbeiten die Vorschriften des Umweltschutzes, des Gesundheitsschutzes, der Arbeitssicherheit und der Hygiene pflichtbewusst um.

² Innerhalb des Berufs der Bekleidungsgestalterin oder des Bekleidungsgestalters auf Stufe EFZ gibt es folgende Schwerpunkte:

- a. Damenbekleidung;
- b. Herrenbekleidung;
- c. Pelzbekleidung;
- d. Kopfbedeckung;
- e. Berufs- und Schutzbekleidung.

³ Der Schwerpunkt wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung vom Lehrbetrieb bestimmt. Er wird im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsattests Bekleidungsnahe- rin EBA oder Bekleidungsnahe EBA wird das erste Jahr der beruflichen Grundbil- dung angerechnet.

³ Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Ziele und die Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen, gruppiert nach Handlungskompetenzbereichen, festge- legt.

² Die Handlungskompetenzen umfassen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkom- petenzen.

³ Beim Aufbau der Handlungskompetenzen arbeiten alle Lernorte zusammen. Sie koordinieren die Inhalte der Ausbildung und der Qualifikationsverfahren.

Art. 4 Handlungskompetenzen

Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- a. Entwickeln und Gestalten von Modellen:
 1. individuellen Kundenwunsch analysieren und dokumentieren,
 2. individuelle Modelle gestalten und entwickeln,
 3. individuellen Schnitt erstellen,
 4. eigenes Modell in einen vorgegebenen Kollektionsrahmen integrieren und realisieren;
- b. Herstellen von Bekleidungsstücken:
 1. Arbeitsplatz einrichten und Arbeiten vorbereiten,
 2. Materialien zuschneiden,
 3. zugeschnittenes Material verstärken und fixieren,
 4. Schnittteile verbinden,
 5. Bekleidungsstücke bügeln und Form geben,
 6. Bekleidungsstücke herstellen und Qualität kontrollieren;
- c. Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes:
 1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sicherstellen,
 2. Umweltschutz sicherstellen.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 5

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen vermittelt.

⁴ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die nachfolgend aufgeführten Arbeiten herangezogen werden:

- a. Arbeiten mit Maschinen, Ausrüstungen oder Werkzeugen, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
- b. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁴ versehen sind:
 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39),
 2. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48).

⁵ Voraussetzung für einen Einsatz nach Absatz 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Bildungsplan in Leistungszielen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz festgelegt.

4. Abschnitt: Umfang der Bildung an den einzelnen Lernorten und Unterrichtssprache

Art. 6 Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb
und an vergleichbaren Lernorten

Die Bildung in beruflicher Praxis im Betrieb umfasst über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt 3.5 Tagen pro Woche.

Art. 7 Berufsfachschule

¹ Der obligatorische Unterricht an der Berufsfachschule umfasst 1260 Lektionen. Diese teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf:

| Unterricht | 1. Lehrjahr | 2. Lehrjahr | 3. Lehrjahr | Total |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| a. Berufskennnisse | | | | |
| – Entwickeln und Gestalten von Modellen | 120 | 320 | 160 | 600 |
| – Herstellen von Bekleidungsstücken/Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes (20 Lektionen) | 80 | 60 | 40 | 180 |
| Total | 200 | 380 | 200 | 780 |
| b. Allgemeinbildung | 120 | 120 | 120 | 360 |
| c. Sport | 40 | 40 | 40 | 120 |
| Total Lektionen | 360 | 540 | 360 | 1260 |

² Geringfügige Abweichungen der vorgegebenen Anzahl der Lektionen pro Lehrjahr innerhalb eines Handlungskompetenzbereichs sind in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden und den zuständigen Organisationen der Arbeitswelt möglich.

³ Für den allgemeinbildenden Unterricht gilt die Verordnung des SBFI vom 27. April 2006⁵ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

⁴ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

⁵ Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

⁶ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

Art. 8 Überbetriebliche Kurse

¹ Die überbetrieblichen Kurse umfassen 25 Tage zu 8 Stunden.

² Die Tage und die Inhalte sind wie folgt auf 5 Kurse aufgeteilt:

| Lehrjahr | Kurse | Handlungskompetenzbereich | Schwerpunkt/Anzahl Tage | | | | |
|----------|--------|---|-------------------------|------------------|----------------|---------------|------------------------------|
| | | | Damenbekleidung | Herrenbekleidung | Pelzbekleidung | Kopfbedeckung | Berufs- und Schutzbekleidung |
| 1. | Kurs 1 | Herstellen von Bekleidungsstücken – Einführung | 5 | 5 | 5 | 5 | 5 |
| | Kurs 2 | Herstellen von Bekleidungsstücken a. Teilarbeiten Jupe und Hose b. Teilarbeiten an Pelzbekleidung c. Teilarbeiten an Kopfbedeckung | 6 | 6 | 4 | 4 | 6 |
| 2. | Kurs 3 | Herstellen von Bekleidungsstücken a. Teilarbeiten Hemd oder Bluse b. Teilarbeiten an Pelzbekleidung c. Teilarbeiten an Kopfbedeckungen | 5 | 5 | 10 | 8 | 5 |
| 3. | Kurs 4 | Herstellen von Bekleidungsstücken a. Teilarbeiten Veston und Blazer b. Teilarbeiten an Pelzbekleidung c. Teilarbeiten an Kopfbedeckung | 5 | 5 | 6 | 8 | 5 |
| | Kurs 5 | Herstellen von Bekleidungsstücken – Coutureverarbeitungstechniken | 4 | 4 | | | 4 |
| | | Total Tage | 25 | 25 | 25 | 25 | 25 |

³ Der Handlungskompetenzbereich Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes wird in allen überbetrieblichen Kursen vermittelt.

⁴ Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

5. Abschnitt: Bildungsplan

Art. 9

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der zuständigen Organisation der Arbeitswelt erlassen wird und vom SBFI genehmigt ist.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er enthält das Qualifikationsprofil; dieses besteht aus:
 1. dem Berufsbild;
 2. der Übersicht der Handlungskompetenzbereiche und der Handlungskompetenzen;
 3. dem Anforderungsniveau des Berufes.
- b. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung mit Angabe der Bezugsquelle.

6. Abschnitt: Mindestanforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen
und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Bekleidungsgestalterin EFZ oder Bekleidungsgestalter EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. gelernte Bekleidungsgestalterin oder gelernter Bekleidungsgestalter mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Bekleidungsgestalterin EFZ und des Bekleidungsgestalters EFZ und mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- e. einschlägiger Abschluss einer Hochschule mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Art. 11 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, welche eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 12 Lerndokumentation

¹ Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester. Sie oder er bespricht sie mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

Art. 13 Bildungsbericht

¹ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im Bildungsbericht fest.

⁴ Werden die Ziele der vereinbarten Massnahmen nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, teilt die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Art. 14 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 15 Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung absolviert hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür anerkannten Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und:
 1. die nach Artikel 32 BBV erforderliche Erfahrung erworben hat,
 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens 2 Jahre im Bereich der Bekleidungsgestalterin EFZ oder des Bekleidungsgestalters EFZ erworben hat, und
 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.

Art. 16 Gegenstand

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach Artikel 4 erworben worden sind.

Art. 17 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 32 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche | Gewichtung |
|----------|--|------------|
| 1 | Entwickeln und Gestalten von Modellen | 30 % |
| 2 | Herstellen von Bekleidungsstücken Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes | 70 % |

- b. Berufskennnisse, im Umfang von 3 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Der Qualifikationsbereich Berufskennnisse umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche und Prüfungsformen mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche | Prüfungsform | Gewichtung |
|----------|--|--------------|------------|
| 1 | Entwickeln und Gestalten von Modellen | schriftlich | 70 % |
| 2 | Herstellen von Bekleidungsstücken Sicherstellen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes | schriftlich | 30 % |

- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBF1 vom 27. April 2006⁶ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

² In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

Art. 18 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskennnissen.

⁴ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

⁶ SR 412.101.241

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskennnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

Art. 19 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV.

² Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

³ Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch des Unterrichts in den Berufskennnissen wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der Unterricht in den Berufskennnissen während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 20 Spezialfall

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 21

¹ Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Bekleidungs-gestalterin EFZ» oder «Bekleidungs-gestalter EFZ» zu führen.

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so werden im Notenausweis aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Artikel 20 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 22 Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Bekleidungsberufe

¹ Die schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Bekleidungsberufe setzt sich zusammen aus:

- a. 5–9 Vertreterinnen oder Vertretern der Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in IBBG;
- b. 2–3 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Alle Schwerpunkte müssen vertreten sein.

³ Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

⁴ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁵ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
- e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

Art. 23 Trägerschaft und Organisation der überbetrieblichen Kurse

¹ Trägerin für die überbetrieblichen Kurse ist die Interessengemeinschaft Berufsbildung Bekleidungsgestalter/in IBBG.

² Die Kantone können die Durchführung der überbetrieblichen Kurse unter Mitwirkung der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt einer anderen Trägerschaft übertragen, namentlich wenn die Qualität oder die Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht mehr gewährleistet ist.

³ Die Kantone regeln mit der Trägerschaft die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die zuständigen Behörden der Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 18. Januar 2002⁷ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Bekleidungsgestalterin oder des Bekleidungsgestalters;
- b. der Lehrplan vom 18. Januar 2002⁸ für den beruflichen Unterricht der Bekleidungsgestalterin oder des Bekleidungsgestalters.

² Die Genehmigung des Reglements vom 18. Januar 2002 über die Einführungskurse für Bekleidungsgestalterin oder Bekleidungsgestalter wird widerrufen.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Bekleidungsgestalterin oder Bekleidungsgestalter vor dem 1. Januar 2014 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.

² Wer die Lehrabschlussprüfung für Bekleidungsgestalterin oder Bekleidungsgestalter bis zum 31. Dezember 2018 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 15 bis 20) treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

1. November 2013

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Josef Widmer
Stellvertretender Direktor
Leiter des Direktionsbereichs Berufsbildung
und allgemeine Bildung

⁷ BBl 2002 4686

⁸ BBl 2002 4686

